

Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Fragen der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, zu Gebühren, Anträgen und Abfuhrterminen.

Informationen zur Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht nach §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG)

Welche Unternehmen sind verpflichtet?

Unternehmen, die Takeaway-Essen und To Go Getränke zum Verkauf anbieten, sind seit dem 01.01.2023 verpflichtet, ihre Produkte auch in Mehrwegverpackungen anzubieten.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- Lebensmitteleinzelhandel
- Restaurants, Bistros, Cafés
- Lieferdienste
- Kinos und sonstige Veranstaltungsstätten
- usw.

Was ist zu beachten?

Unternehmen mit mehr als 5 Beschäftigten mit einer Verkaufsfläche ab 80 m²

- die Mehrwegvariante darf nicht teurer sein als das Produkt in der Einwegverpackung
- auf Mehrwegverpackungen darf ein Pfand erhoben werden, jedoch muss dieser angemessen sein und darf nicht abschreckend wirken
- Mehrwegverpackungen, die ausgegeben werden, müssen wieder zurückgenommen werden
- für Speisen und Getränke in Einwegverpackungen dürfen keine Rabatte oder sonstige Vergünstigungen gegeben werden
- Unternehmen müssen gut sichtbar (z.B. auf Schildern oder Plakaten) auf das Mehrwegangebot und die Rückgabemöglichkeit hinweisen
- die Mehrwegangebotspflicht gilt auch, wenn der Verzehr der Lebensmittel direkt vor Ort erfolgt
- Speisen und Getränke können wahlweise auch in selbst mitgebrachte Mehrwegbehältnisse abgefüllt werden
- Hygienebedingungen für die Aufbewahrung und Reinigung müssen beachtet werden

Unternehmen mit weniger als 5 Beschäftigten mit einer Verkaufsfläche unter 80 m²

- kleine Unternehmen müssen Speisen und Getränke auf Wunsch der Kundschaft in saubere Becher oder Schalen füllen, die von der Kundschaft mitgebracht werden
- beim Befüllen müssen die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit beachtet werden
- die Unternehmen müssen auf gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln darauf hinweisen, dass Speisen und Getränke in mitgebrachten Gefäßen abfüllt werden

Hinweis

- kleine Filialen von großen Unternehmensketten sind von dieser Regelung ausgenommen, hier gilt die Mehrwegangebotspflicht

Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung der Pflichten aus §§ 33 und 34 VerpackG wird mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro bestraft. Die Regelungen hierzu finden sich in § 36 Verpackungsgesetz.

weiterführende Informationen

weiterführende Informationen und Beispiele für Mehrwegsysteme finden Sie unter:

<https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/mehrwegsysteme-to-go-fuer-lebensmittel-und-getraenke>

<https://esseninmehrweg.de/mehrwegloesungen-fuer-die-gastronomie/>

<https://missionmehrweg.de/gastronomie.html#pfandsysteme-gastro>

Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung und die richtigen Entsorgungswege steht Ihnen der Kommunale Abfallservice unter der Servicetelefonnummer 036253/311-29, per Mail unter **info@abfallservice-gotha.de** oder persönlich gern zur Verfügung.

Ihr
Kommunaler Abfallservice